



Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei e. V.

Mitglied im Sängerbund der Deutschen Polizei e.V.

Auf der Grundlage von § 23 Absatz der Satzung des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei erlässt der Vorstand die nachfolgende

Uniformordnung

§ 1 Grundsatz

Der Chor der Hessischen Wasserschutzpolizei trägt bei seinen Auftritten grundsätzlich eine Uniform, die vom äußeren Aussehen der Uniform der Hessischen Wasserschutzpolizei entspricht. Am linken Ärmel wird anstelle des Landeswappens das Wappen des Chors der Hessischen Wasserschutzpolizei getragen.

Die Sänger tragen an beiden Ärmeln jeweils fünf Streifen, die den Linien des Notensystems entsprechen, darüber ist eine Lyra angebracht. Auf dem Diensthemd wird eine Lyra als Schulterstücke getragen.

Zur vollständigen Uniform gehören

- Blaue Uniformjacke
- Blaue Uniformhose mit schwarzem Gürtel
- Weißes Diensthemd mit kurzem Arm
- Blauer Binder
- Weiße Dienstmütze
- Schwarze Strümpfe / Socken
- Schwarze Halbschuhe

Zur Sommeruniform gehören

- Blaue Uniformhose mit schwarzem Gürtel
- Weißes Diensthemd mit kurzem Arm
- Weiße Dienstmütze
- Schwarze Strümpfe / Socken
- Schwarze Halbschuhe

§ 2 Tragen der Uniform

Das Tragen der Uniform ist ausschließlich bei offiziellen Auftritten des Chores erlaubt. Für das tadellose Erscheinungsbild ist jeder einzelne Sänger selbst verantwortlich. Die / Der 2. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, ist berechtigt, vom einzelnen Uniformträger das tadellose Erscheinungsbild einzufordern.

Zum offiziellen Auftritt gehört auch die Anreise im privaten geschlossenen Kraftfahrzeug, bei sonstiger Anreise, insbesondere mit Bussen und Bahnen, ist die Uniform zu verdecken und die Dienstmütze in einem geeigneten Behältnis mitzuführen.

Sofern aus besonderem Anlass das Fahrzeug verlassen werden muss, ist jeder Anschein einer amtlichen Tätigkeit zu vermeiden und ausdrücklich auf die Chormitgliedschaft hinzuweisen.

§ 3 Anordnung der Trageweise bei Auftritten

Grundsätzlich entscheidet die/der 2. Vorsitzende in der Funktion als Organisationsleiter/in in Abstimmung mit der Chorleiterin / dem Chorleiter bei Auftritten über die Trageweise der Uniform. Dabei soll nur zwischen der vollständigen Uniform und der Sommeruniform ausgewählt werden.

Die Dienstmütze ist grundsätzlich mitzuführen, ob die Dienstmütze auf dem Kopf getragen oder in der Hand gehalten wird, ist von der Art des Auftritts abhängig. Bei Auftritten im Sommer kann auf das Mitführen der Dienstmütze verzichtet werden, wenn eine sichere Aufbewahrung gewährleistet werden kann; die Entscheidung trifft auch hier der/die 2. Vorsitzende in Abstimmung mit der Chorleiterin / dem Chorleiter.

Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Aufgaben der / des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand bestimmt ein kompetentes Mitglied des Chores, insbesondere Sitz und Pflegezustand der Uniformen regelmäßig zu begutachten.

§ 4 Alkoholkonsum

Bei öffentlichen Auftritten ist Alkoholkonsum grundsätzlich zu vermeiden, insbesondere beim Tragen der Choruniform.

Bei Verstößen kann der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der Chorleiterin / dem Chorleiter den Sänger von der Teilnahme am Auftritt ausschließen.

§ 5 Umfang der Uniformausrüstung, Pflichten des Sängers

Jedes Chormitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Chorausrüstung, die bei Beendigung seiner Mitgliedschaft oder nach Wechsel vom aktiven zum fördernden Mitglied an den Chor zurück zu geben ist:

- Blaue Uniformjacke
- Blaue Uniformhose mit schwarzem Gürtel
- Weißes Diensthemd mit kurzem Arm
- Blauer Binder
- Weiße Dienstmütze

Schwarze Halbschuhe und Strümpfe/Socken sind vom Sänger selbst zu stellen.

Das Chormitglied ist für den Pflegezustand der ihm überlassenen Ausrüstungsgegenstände verantwortlich.

Über die Grundausrüstung hinaus kann das Mitglied auf eigene Kosten weitere Ausrüstungsgegenstände erwerben; diese Gegenstände müssen bei Beendigung seiner Mitgliedschaft oder nach Wechsel vom aktiven zum fördernden Mitglied an den Chor zurückgegeben werden.

§ 6 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Die Sänger sind verpflichtet, ihre Uniformjacken nach Aufforderung zum Anbringen der neuen Ärmelabzeichen gem. § 1 bis zum 31. 12. 2016 beim Verantwortlichen des Chors abzugeben. Die vorstehende Uniformordnung tritt zum 01. 01. 2017 in Kraft, bis zu diesem Zeitpunkt noch gilt die Uniformordnung vom 1. 10. 2013 weiter.